

# Dichten und Denken für den Standort

## Über die Pläne zur Reform des Hochschulrahmengesetzes

Oliver Schilling

**N**och in der laufenden Legislaturperiode soll das Hochschulrahmengesetz (HRG) geändert werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht, den vor den Toren der Hochschulen grassierenden Glauben an Leistung als Maß aller Dinge nun auch in den Hochschulalltag hineinzubringen.

Mit dem HRG nimmt der Bund mittelbar Einfluß auf die Hochschulen. Dies ist seit 1968 der Fall. Damals wurde Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG, der dem Bund die Rahmengesetzgebungsmöglichkeit gibt, ins GG eingefügt. Acht Jahre später wurde das HRG in seiner bis heute bestehenden Grundform verabschiedet.

Heute sehen sich die Universitäten vor scheinbar unlöslichen Aufgaben: 900 000 Studienplätze stehen rund 1,9 Millionen StudentInnen gegenüber. Der selbsternannte *Zukunftsminister* Jürgen Rüttgers hat den Hochschuletat seines Ministeriums 1997 gegenüber dem Vorjahr um 2,5 % auf rund 160 Milliarden DM heruntergeschraubt. Der Anteil der Ausgaben für Forschung, Bildung und Wissenschaft an den Gesamtausgaben der Bundesregierung schrumpfte gar um 6 %. Der Anteil der Bildungsausgaben, gemessen am Bruttoinlandsprodukt Deutschlands, ist 'beschämend' niedrig: Nach einer Studie der Organisation for Economic Cooperation and Development belegt Deutschland mittlerweile den traurigen 16. Platz von insgesamt 18.

Nun soll versucht werden, mangelnde finanzielle Zuwendung durch neue Rahmenbedingungen auszubügeln: Studienzeiten sollen kürzer werden, Bachelor- und Masterabschlüsse nach angelsächsischem Modell verliehen, Credit-Point-Systeme eingeführt, mehr Praxisbezug gewährleistet, Mittel nach Leistungskriterien vergeben, permanente Leistungsbewertungen eingeführt und größere Finanzautonomie den Hochschulen eingeräumt werden.

Zu diesem Zweck sollen verschiedene Paragraphen des HRG umgeschrieben, ergänzt und wiedereingeführt werden. Möglich wird dies durch die vollkommene Entstellung von § 4 HRG. Bisher wird hier die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander, deren wesentliche Aufgaben und auch die Mitwirkung der Hochschulen bei der Hochschulreform geregelt. Nun soll er im Grunde

ersatzlos gestrichen werden. So soll künftig lediglich die Koppelung der Mittelvergabe an die in Forschung, Lehre und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen in § 4 geregelt werden. Durch die leistungskriterienorientierte Mittelvergabe wird ein Wettbewerb der Hochschulen untereinander geschaffen, der die in vielen Forschungsbereichen erforderliche Zusammenarbeit verschiedener Hochschulen teilweise ganz unmöglich machen könnte.

Äußerst bedenklich ist auch der Wegfall der wichtigen Aussagen des bisherigen § 4 HRG für die Studierenden. Zwar wurden die hier festgeschriebenen Pflichten der Hochschulen bisher kaum wahrgenommen, doch sicherlich könnte vom Gesetzgeber zunächst daran gedacht werden, die Hochschulen dazu zu verpflichten, ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, bevor ganz auf sie verzichtet wird. Beispielsweise beinhaltet § 4 Abs. 2 HRG die Pflicht der Hochschulen, untereinander einen inhaltlichen Aufbau und die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen zu gewährleisten. Ein Credit-Point-System, nach dem alle im Hauptstudium erbrachten Leistungen bereits für die Examensnote relevant sein würden, ist für fast alle Fächer geplant. Doch eine gleiche Punktbewertung der selben Leistung an den einzelnen Hochschulen wird nicht eingefordert, könnte aber aus dem jetzigen § 4 Abs. 2 HRG hergeleitet werden. Es könnte so der Fall eintreten, daß eine Hochschule für verhältnismäßig wenig Leistung verhältnismäßig viele Punkte vergibt, um eine höhere Zahl an AbsolventInnen innerhalb kurzer Zeit vorweisen zu können und dadurch mehr Mittel zu bekommen.

Ferner beinhaltet § 4 HRG die Pflicht der Hochschulen zur „wirksamen Studienberatung“. Das Verteilen von ZV-Broschüren und anderen uninformativen Informationsblättern kann wohl kaum als *wirksame* Studienberatung betrachtet werden, war aber oft die Praxis der hochschuleigenen BeraterInnen. Es wäre schön, wenn darauf gedrängt würde, daß die Hochschulen der Beratungspflicht nachkommen. Nun soll sie bald aus dem HRG herausfallen. Um Studienzeiten zu verkürzen, soll die Regelstudienzeit ein-

heitlich auf drei Jahre an Fachhochschulen und auf vier Jahre an Universitäten (inkl. praktischer Studienzeiten und Prüfungssemester) begrenzt werden. Zusätzlich soll in § 15 HRG die Einführung von Leistungskontrollen festgelegt werden. Sie sollen die Voraussetzung zum weiteren Studium sein. Bis zum Ende des ersten Studienjahres muß dann ein erster Studiennachweis erbracht werden. Für alle Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern soll eine Zwischenprüfung eingeführt werden. Wer diese nicht bis zum Ende des sechsten Semesters besteht, darf nicht weiter studieren. Diese Regelung entspricht den Vorstellungen von Hochschulbildung als „Ausbildung“ anstelle einer „umfassenden Bildung“. Eine Anrechnung von Gremientätigkeiten oder Studienaufhalten im Ausland ist bisher nicht vorgesehen. Wie Studierende künftig der Pflicht zur Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung gemäß § 37 Abs. 1 HRG nachkommen können, ist höchst fraglich. Die Befähigung der StudentInnen zum „verantwortlichen Handeln im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ gemäß § 7 HRG soll bestehen bleiben. Doch sie scheint bald endgültig zur schönfärbenden Floskel zu verkommen. Denn: Kritisches Reflektieren der Lehrinhalte und der Gremienarbeit kostet Zeit und können selten innerhalb der vorgeschriebenen Regelstudienzeiten geleistet werden.

Die sozialen Folgen des Gesetzesvorhabens liegen auf der Hand: Ohne eine Ausbildungsförderung, die ihren Namen verdient, werden Studierende mit sozial schwachem Hintergrund noch stärker benachteiligt. Denn, wer sein Studium selbst finanzieren muß, wird es noch schwieriger haben, innerhalb von sechs Semestern eine Zwischenprüfung abzulegen. Auch werden noch mehr AbiturientInnen vor einem Studium abgeschreckt und schnappen den Haupt- und Real-schülerInnen vermehrt die ohnehin knappen Lehrstellen und Ausbildungsplätze weg.

Oliver Schilling studiert Jura in Bonn und arbeitet im Vorsitzkollektiv des AstA der Universität Bonn.

FoR

Ausbildung